

die Reichs-Abschiede / und Ordnungen nicht gebunden seyn. Was das Kaiserliche Cammergericht anbelangt / wann deme Glauben zu zustellen were / was ich / in einer Verzeichnus / gelesen / daß Burgund / samt Geldren / und Utrecht / umbs Jahr 1576. zu Unterhaltung des hochgemeldten Cammer-Gerichts / ordinariè jährlich 600. und / nach der Vermehrung / oder cum augmento 1000. Gülden geben habe : So müste folgen / daß etliche der oberrnancien Provincien / in gewissen Fällen / das Cammer-Gericht erkant hätten; wie dann noch bey derselben das Haus Burgund seine Besitzer hat ; auch bey den Reichstagen / durch Gesandte erscheinet ; und der Burgundischer Botschaffter gemeinlich seine Meinung lateinisch vorbringen thut. Es steht im 1. Theil des Thesauri politici, zu Meyland gedruckt / daß vor disem / ein Landfürst / von den überzahlten 17. Provinzen / da sie noch besammnen gewesen / jährlich bey drey Millionen / ohne die Hülff und Einziehung der Güter / ic. bekommen habe. Und will man / daß Holland / allein von dem Härtingfang / jährlich ein Million / und 470000. Gülden bekomme ; und daß der Stockfisch / und Lachsfang / nicht weniger erfrage : außer / was man von Käsen / und vilen andern Wahren / überkommet. Diser Zeit aber seyn solche Länder / nicht mehr besammnen ; sondern dem König in Hispanien nur Brabant / Limburg / Lügelburg / ein Theil von Geldern / Flandern / Artois / Hennegau / Namen / die Marggraffschafft des H. Reichs / und die Herrlichkeit